Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2025/043

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / 40 / OGS	2025/043/1	12.03.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	20.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	08.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) nach § 24 Abs. 4 SGB VIII zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Kreis Warendorf zuzustimmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund einen schrittweisen Ausbau des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder beschlossen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Kinder ab der ersten Klassenstufe sukzessiv aufsteigend bis zum Beginn der fünften Klasse einen gesetzlichen Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Dieser kann sowohl in offenen Ganztagsschulen (OGS) als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Für das Land NRW legt der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" des MSB und des MKJFGFI die zentralen Punkte für die Umsetzung des Rechtsanspruchs fest.

In ersten Gesprächen haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Amtes für Jugend und Bildung auf den Fortbestand der etablierten Verfahren der Planung und Organisation der OGS-Betreuung in kommunaler Verantwortung verständigt. Aus diesem Grund wurde in gemeinsamer Abstimmung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient als Grundlage für die Zusammenarbeit der Kommunen und dem Amt für Jugend und Bildung.

Zentrale Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind u.a.:

- Die Städte und Gemeinden verantworten eigenständig die Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- Auch wenn die Städte und Gemeinden die Ganztagsbetreuung eigenständig umsetzen, bleibt der Kreis Warendorf rechtlich verantwortlich. Werden in Prozessen Verpflichtungen des Kreises Warendorf ausgeurteilt, stellen die Städte und Gemeinden den Kreis Warendorf hiervon frei.
- Planung und Qualitätsentwicklung werden von Kreis und Städten/Gemeinden partnerschaftlich durchgeführt.
- Die konkrete Bedarfsplanung obliegt den Städten und Gemeinden, das Amt für Jugend und Bildung wird hier unterstützend tätig.
- Seitens des Amtes für Jugend und Bildung wird mit einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung unterstützt.

Es wurde vereinbart, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglichst bis zu den Sommerferien in allen Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf beschlossen werden soll.

Im weiteren Verlauf werden in der Arbeitsgruppe u.a. die Konkretisierung der Aufgabenzuschreibungen, die Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen mit den OGS-Trägern sowie die Kooperation in Netzwerken und Qualitätszirkeln weiter ausgestaltet.

Im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich wird die kooperative Zusammenarbeit zwischen den Schulverwaltungsämtern und dem Amt für Jugend und Bildung als zielführend und notwendig angesehen.

Karl Piochowiak	Julia Klein
Bürgermeister	Fachbereichsleitung

Anlage
Vorlage 2025/043/1, Anlage 01 - ÖRV Rechtsanspruch Ganztag